

Die häufigsten Fragen und Antworten zum Thema "Straßenreinigungsgebühren"

Was ist ein Grundstück?

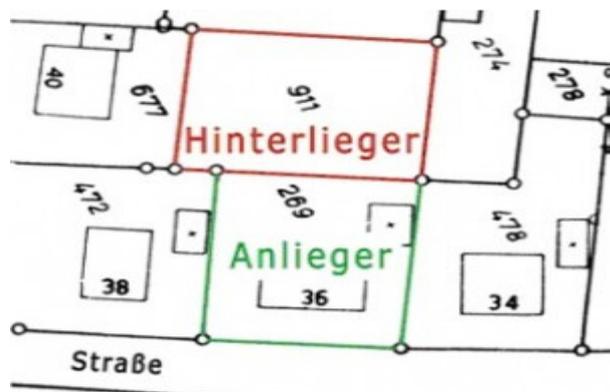
Ein durch Vermessung räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Eine auf einem gesonderten oder gemeinschaftlichen Grundbuchblatt mit eigenständiger Nummer des Bestandsverzeichnisses gebuchte Fläche (Buchgrundstück). Ausschließlich die im Grundbuch zu einem Grundstück eingetragenen Angaben (Buchgrundstück) sind für die Veranlagung von Straßenreinigungsgebühren bindend. Alle Gebühren werden dabei stets für das gesamte Grundstück berechnet.

Wer ist Straßenanlieger und wann ist ein Grundstück erschlossen?

Straßenanlieger sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken, die an eine öffentliche Straße angrenzen.

Als öffentliche Straßen gelten Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Ein Grundstück ist erschlossen, wenn von der zu reinigenden Straße rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit besteht. Dies gilt in der Regel auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern von der Straße getrennt ist. Nicht relevant ist dabei, ob der Eigentümer ein Interesse hat, sein Grundstück an die Verkehrsfläche anzubinden, denn ausschlaggebend ist allein die Möglichkeit, Zugang nehmen zu können. (im Hinterland gelegene Grundstücke sind sogenannte Hinterlieger)



Warum muss ich diese Gebühren bezahlen?

Die Gemeinden können von den Eigentümern der durch eine Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgebühr nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) erheben. Benutzungsgebühren müssen erhoben werden, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient. In der Regel sollte das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage decken.

Kosten sind hierbei die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (z.B. Personalkosten und Leistungen Dritter). Nach den Vorgaben des KAG LSA muss die Gemeinde eine für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen kostendeckende Gebühr erheben. Zu diesen öffentlichen Einrichtungen zählen auch die Straßenreinigung und der Winterdienst.

Wie erfolgt die Gebührenerhebung und wann bin ich gebührenpflichtig?

Die Gebühren werden zum Jahresbeginn durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind zu den Regel-(Quartals)fälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu begleichen.

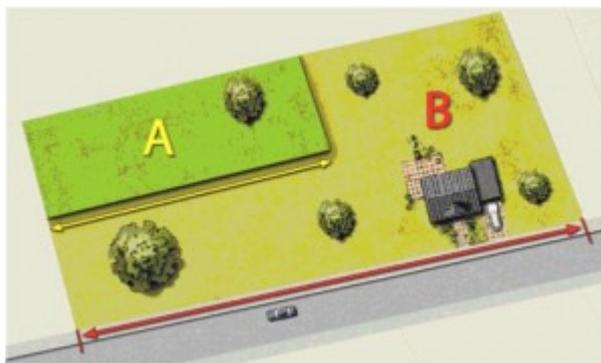
Zu Jahresbeginn werden die Gebühren in einem gemeinsamen Gebührenbescheid für Grundsteuer festgesetzt.

Was ist, wenn ich mit dem Gebührenbescheid nicht einverstanden bin?

Jeder Gebührenschuldner erhält mit dem Gebührenbescheid ein Beiblatt, auf dem er vorzunehmende Korrekturen vermerken kann. Die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter sind für jeden Hinweis dankbar und werden nach entsprechender Überprüfung der Angaben die Bemessungsgrundlagen anpassen. Des Weiteren steht jedem Gebührenschuldner ein Widerspruchsrecht zu.

Was ist die Bemessungsgrundlage für die Gebühren?

Anlieger und Hinterlieger Bemessungsgrundlage ist sowohl die Frontlänge eines Grundstücks mit der es an die zu reinigende Straße angrenzt, als auch die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Liegt das Grundstück im »Hinterland« und nicht direkt an einer Straße (Hinterlieger), dient die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist (Seitenlänge) als Bemessungsgrundlage.



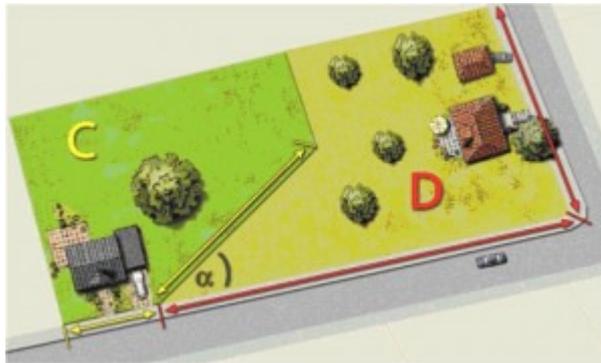
In der oberen Abbildung wird Grundstück B über die gesamte Frontlänge (roter Pfeil) durch die zu reinigende Straße erschlossen. Entsprechend dieser Frontlänge werden die Gebühren für Straßenreinigung erhoben. Grundstück A grenzt nicht direkt an die Straße an (Hinterlieger), ist aber dennoch durch diese erschlossen. Somit wird für Grundstück A gemäß seiner der Straße zugewandten Seitenlänge (gelber Pfeil) die Veranlagung erstellt.

Teilanlieger und Anlieger

Grenzt das durch eine öffentliche Straße erschlossene Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an eine Straße an, so wird zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt gilt hierbei eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Im unten angeführten Beispiel grenzt Grundstück D mit zwei Seiten an je eine zu reinigende Straße an. Für beide Straßen werden die Gebühren entsprechend der Frontlängen (rote Pfeile) erhoben und im Gebührenbescheid in Summe (also nicht separat) aufgeführt. Grundstück C ist sowohl über die Frontlänge zur direkt angrenzenden Straße (kurzer gelber Pfeil) als auch über eine weitere Grundstücksseite (langer gelber Pfeil) erschlossen, da in diesem Fall der

Winkel α zwischen Grundstücksseite und Straße kleiner als 45° ist. Auf dem Gebührenbescheid ist hier die Summe der Front- und Seitenlängen als Bemessungsgrundlage aufgeführt.



Reduziert sich die Gebühr bei Reinigungsausfällen?

Bei vorübergehenden Einschränkungen oder Unterbrechungen von mehr als einem Monat, zum Beispiel durch Straßenbauarbeiten, besteht für den darüber hinaus gehenden Zeitraum ein Anspruch auf Minderung. Bei Naturereignisse oder sonstige von der Gemeinde nicht zu vertretende Gründe, besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

Warum muss ich trotz geparkter Fahrzeuge die Gebühr entrichten?

Geparkte Fahrzeuge behindern nicht die Reinigung der gesamten Straße. Selbst bei einer Vielzahl abgestellter Fahrzeuge werden weite Teile der Straße tatsächlich gereinigt. Abgestellte Fahrzeuge sind keine Begründung für eine Gebührenreduzierung.

Habe ich Mitwirkungspflichten und wie habe ich diese zu erfüllen?

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind Grundstückseigentümer dazu aufgefordert, die Gemeinde über Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Adressen unaufgefordert innerhalb eines Monats zu informieren. Mit Ihrer Hilfe kann eine Änderung zügig bearbeitet und eine für Sie zufriedenstellende Dienstleistung erbracht werden.

Für Fragen zur Straßenreinigung stehen Ihnen die Mitarbeiter Frau Taubert unter Tel. 03493/ 92 99 543 oder d.taubert@gemeinde-muldestausee und Herr Seidewitz unter Tel. 03493/ 92 99 552 oder t.seidewitz@gemeinde-muldestausee gern zur Verfügung.